



Merkblatt

zum Antrag auf Schutz

einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe für Weinbauerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil I: Informationen zur Antragstellung

1. Einleitung

Das Konzept von Qualitätsweinen in der EU basiert u.a. auf den besonderen Merkmalen, die auf den geografischen Ursprung des Weins zurückgehen. Diese Weine werden für den Verbraucher mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) gekennzeichnet.

Die Europäische Kommission führt für den Weinbereich ein gesondertes Register der geschützten Angaben, bzw. der Namen, die Gegenstand der geschützten Angaben und Bezeichnungen sind. Die Namen können in der Datenbank E-Ambrosia eingesehen werden (<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>).

Die Namen der 13 Weinanbaugebiete Deutschlands (§3 Weingesetz) und der 26 Landweingebiete Deutschlands (§2 Weinverordnung) sind dort als geschützte Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützte geografische Angaben veröffentlicht.

Darüber hinaus sind weitere Eintragungen für kleinere geografische Einheiten möglich. Zu diesem Zweck können entsprechende Schutzanträge bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gestellt werden.

Ein solcher Schutzantrag durchläuft ein nationales Vorverfahren (s. Teil II) und ein Prüfverfahren bei der Europäischen Kommission (s. Teil III).

2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die gesetzlichen Regelungen, die den Schutzanträgen zugrunde liegen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 S. 671) insbesondere Titel II Kapitel I Abschnitt 2 Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe im Weinsektor (Art. 92 – 111).
- Verordnung (EU) 2019/33 delegierte Verordnung
- Verordnung (EU) 2019/33 Durchführungsverordnung
- VO (EU) Nr. 668/2014
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)



- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)

in der jeweils geltenden Fassung.

3. Weinbauerzeugnisse, für die ein Schutzantrag gestellt werden kann

Gemäß Art. 92 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Teil II - Kategorien von Weinbauerzeugnissen - Nummern 1, 3, bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: können folgende Weinbauerzeugnisse einzeln oder in Kombination unter Schutz gestellt werden:

- Wein
- Likörwein
- Schaumwein
- Qualitätsschaumwein
- Aromatischer Qualitätsschaumwein
- Perlwein
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
- Teilweise gegorener Traubenmost
- Wein aus eingetrockneten Trauben
- Wein aus überreifen Trauben

4. Begriffsbestimmungen

Eine „Ursprungsbezeichnung“ / „geografische Angabe“ im Sinne dieser Verordnung ist der Name einer Gegend oder eines bestimmten Ortes (vgl. Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013), der im Zusammenhang mit einem oder mehreren der o.g. Weinbauerzeugnisse steht, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen (s. u.).

Bestimmte traditionell verwendete Namen können unter den Voraussetzungen nach Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als Ursprungsbezeichnungen dienen.

Bei der Wahl des Namens, der mit der Eintragung in das Register geschützt werden soll, sind bestimmte Vorgaben zu beachten, so dürfen z.B. Namen, die zu Gattungsbezeichnung geworden sind, nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt werden (Art. 101 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1308/2013)¹.

Namen, die mit nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend sind (Homonyme), können nur unter strengen Voraussetzungen in das elektronische Register eingetragen werden (Artikel 100 der VO (EU) Nr. 1308/2013).

¹ Gattungsbezeichnung ist der Name eines Weins, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der aber in der Union der übliche Name für einen Wein geworden ist (Art. 101 der VO (EU) Nr. 1308/2013).



Ebenso sind Vorgaben zur Sprache und Schreibweise des zu schützenden Begriffs zu beachten (Art. 2 VO(EU) 2019/33).

Für die Abgrenzung zu bereits bestehenden geschützten Markennamen ist vorab eine Information beim Deutschen Patent- und Markenamt hilfreich (<http://www.dpma.de/marke/recherche/index.html>).

Folgende Anforderungen an das Erzeugnis müssen erfüllt sein (Art. 93 der VO (EU) Nr. 1308/2013):

Bei der Ursprungsbezeichnung:

- ✓ es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse,
- ✓ die Weintrauben aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet,
- ✓ seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet, und ³
- ✓ es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* zählen.

Bei der geografischen Angabe:

- ✓ es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben,
- ✓ mindestens 85% der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet, ²
- ✓ seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet, und ³
- ✓ es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* zählen.

5. Antragstellung

Jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in Ausnahmefällen ein Einzelerzeuger (Art. 95 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/33) kann einen entsprechenden Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einreichen. Andere interessierte Parteien können sich am Antrag beteiligen.

Die Erzeuger dürfen den Schutz nur für von ihnen erzeugte Weine beantragen.

² Bis zu 15% der zur Herstellung verwendeten Trauben können von außerhalb der kleineren geografischen Einheit stammen. Sie müssen jedoch aus dem sie umgebenden größeren abgegrenzten geografischen Gebiet der betreffenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe stammen (Art. 55 VO(EU)2019/33)

³ Ausnahmen von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet sind möglich und in Artikel 5 der VO(EU) 2019/33 abschließend geregelt.



6. Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen (Antragsunterlagen) setzen sich aus mehreren Teilen zusammen (Artikel 94 der VO (EU) Nr. 1308/2013):

1. dem eigentlichen Antrag auf Schutz der geografischen Bezeichnung (enthält u.a. Name und Anschrift des Antragstellers)
2. der "Produktspezifikation", in der alle für die zu schützende Bezeichnung maßgebenden Umstände ausführlich darzustellen sind
3. dem „Einziges Dokument“, der genauen und prägnanten Zusammenfassung der Produktspezifikation
4. die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Belege (digitale Lagekarten, Veröffentlichungen, o.ä.).

Für den Antrag und das Einziges Dokument verwenden Sie bitte die von der BLE vorgegebenen Formulare.

Die Produktspezifikation ist entsprechend den Vorgaben in Punkt 7. „Produktspezifikation“ formfrei als Word-Dokument abzufassen.

Für die spätere Weiterleitung des Antrags an die Europäische Kommission ist beim Ausfüllen des „Einziges Dokument“ eine maximale Anzahl zugelassener Zeichen zu beachten: Die Kommission hat die Anzahl der übermittelbaren Zeichen (Z) – einschließlich Leerzeichen und Sonderzeichen - für bestimmte Angaben im Einziges Dokument wie folgt begrenzt

- Zu schützender Name 130 Z
- Beschreibung des Weins: 1.500 Z
- Spezifische önologische Verfahren: 1.500 Z
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: 5.400 Z
- Weitere Bedingungen: 1.500 Z

Wenn diese Vorgaben der Europäischen Kommission nicht eingehalten werden, können die Anträge nicht weitergeleitet werden.

Die technischen Unterlagen sind als word-Datei per E-Mail bei der BLE unter guwein@ble.de einzureichen.

Zusätzlich zur elektronischen Übermittlung ist ein Exemplar des Antrags mit den Originalunterschriften aller Antragsteller per Post an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu senden.



7. Produktspezifikation (PS)

Die PS ist formlos zu erstellen. Sie legt die Bedingungen der Produktion fest, die jederzeit überprüfbar sein müssen. Die erforderlichen Angaben sind in Art. 94 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 genannt. Sie umfassen

a) *den zu schützenden Namen*

b) *eine Beschreibung des Weines / der Weine²*

- *bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften*
- *bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften*

c) *Weinbereitungsverfahren²*

- *die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung*
 - *Höchstertrag je Hektar*

d) *eine Angabe der Keltertraubensorte oder –sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden (Haupt- und ggf. auch Nebensorten)
die Beschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets*

f) *Angaben aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i⁴ bzw. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i⁵ ergibt, dh. eine Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet, abhängig davon, ob eine GU oder ggA eingetragen werden soll².*

g) *Weitere Bedingungen: europäische oder nationale Rechtsvorschriften, die die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe betreffen (z.B. Verpackung, Etikettierung, ...)*

h) *den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Kontrollen (Einhaltung der Produktspezifikation) durchführen.*

(Zu den Kontrollen der PS siehe Teil III Punkt 4 Kontrollen.)

² gesonderte Beschreibungen für jedes Erzeugnis und jede Qualitätsstufe

⁴ Ursprungsbezeichnung „es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse“.

⁵ geografische Angabe „es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben.“



8. Einziges Dokument (ED)

Die nachfolgend genannten Hinweise gelten gleichermaßen für die Formulierung der Produktspezifikation und des Einziges Dokuments.

Das ED ist als eine möglichst kurze, genaue und prägnante Zusammenfassung der PS zu verfassen.

Die Beschreibung des Weines sollte nach Kategorie/Typ erfolgen, nicht z.B. nach der Rebsorte. Bei der Beschreibung von Aussehen, Geruch und Geschmack sollten die Formulierungen präzise und weinbauspezifisch sein. Subjektive und unpräzise Beschreibungen wie „köstlich“, „perfekt“, „wohlschmeckend“, „schön“ usw. sind zu vermeiden, ebenso Übertreibungen und unwissenschaftliche Superlative wie „bester“, „besonders gefragt“ usw.

Die Angabe spezifisch önologischer Verfahren ist nur bei besonderen Verfahren oder besonderen Einschränkungen der Produktion erforderlich.

Die Gebietsabgrenzung muss detailliert, präzise und unzweideutig sein. So kann die Abgrenzung z.B. anhand landschaftlicher oder baulicher Grenzen (z. B. Flüsse, Straßen) oder Verwaltungsgrenzen (z. B. Gemeinden, Städte usw.) erfolgen. Für Antragsteller und Kontrolleure muss eindeutig feststehen, welche Einzelparzelle innerhalb des Gebiets und welche außerhalb liegt.

Die Beschreibung des in Punkt 7 unter g) genannten Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet ist der wesentliche Teil des ED und der PS.

Betrifft ein Antrag verschiedene Kategorien von Weinbauerzeugnissen, so sind die Angaben zum Nachweis des Zusammenhangs für jedes der betreffenden Weinerzeugnisse zu machen.

Für Ursprungsbezeichnungen ist dazu der kausale Zusammenhang herzustellen zwischen der Qualität und den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse, auf die die besonderen Qualitäten und Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich zurückzuführen sind. Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses und/oder Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen, können mit einbezogen werden. Dabei sollten nur die Eigenschaften des Erzeugnisses beschrieben werden, die einen Bezug zum geografischen Gebiet haben.

Für geografische Angaben (ggA) ist der kausale Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und der bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses, die sich aus dem geografischen Ursprung des Erzeugnisses ergeben, zu beschreiben und zu erklären, auf welchen dieser Faktoren – bestimmte Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften – der kausale Zusammenhang beruht. Auch hier können Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens gemacht werden, wenn sie diesen Zusammenhang begründen.

9. Kosten

Die BLE erhebt für die Antragstellung und Bearbeitung keine Gebühren. Für die Beschaffung der erforderlichen Nachweise können Kosten entstehen (siehe auch Teil III Punkt 4 Kontrollen).



Teil II: Nationales Vorverfahren

Das nationale Vorverfahren ist in Art. 96 VO (EU) Nr. 1308/2013 und § 22c ff. Weingesetz geregelt.

Nach einer formellen Prüfung veröffentlicht die BLE den Antrag im Bundesanzeiger.

Innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung des Antrags kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik niedergelassen oder ansässig ist, gegen diesen Antrag Einspruch bei der BLE einlegen.

Sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung an die Kommission gem. § 22c Abs. 5 Weingesetz nicht erfüllt, wird der Antrag zurückgewiesen. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden Bescheid.

Entspricht der Antrag den inhaltlichen Voraussetzungen gem. § 22c Abs. 5 Weingesetz, wird der stattgebende Bescheid im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid.

Wird dieser Bescheid bestandskräftig, so wird der Antragsteller hierüber informiert, der Antrag inkl. Unterlagen an die Kommission weitergeleitet und die Produktspezifikation im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Teil III: Prüfung durch die Europäische Kommission

1. Antragseingang (Art. 97 der VO (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 17 der VO (EU) 2019/34)

Die Europäische Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, bestätigt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates den Empfang und prüft den Antrag.

Sind die Anforderungen erfüllt, veröffentlicht sie das Einzige Dokument und die Fundstelle der veröffentlichten Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union.

Gelangt die Europäische Kommission zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, lehnt sie den Antrag ab. Vorab erhält der Antragsteller jedoch Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag zu erläutern, zu ändern oder zurückzuziehen. Dazu teilt die Kommission sowohl die Ablehnungsgründe als auch die von ihr gesetzte Frist mit.

Werden die Ablehnungsgründe nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, lehnt die Kommission den Antrag endgültig ab und teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller über die BLE mit.



1. Einsprüche (Art. 98 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Innerhalb von 2 Monaten ab der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union kann jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland sowie jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist, Einspruch gegen den beabsichtigten Schutz einlegen und zu diesem Zweck bei der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Erklärung einreichen. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die Kommission nach Anhörung der Parteien durch Erlass eines Durchführungsrechtsaktes.

Trifft die Kommission die Entscheidung, die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützen, trägt sie die geschützte Bezeichnung in das von ihr geführte elektronische Register ein.

2. Schutz (Art. 103 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Der Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Register der Kommission eingetragen wird. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie Weine, die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwenden, werden geschützt gegen:

- jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung des geschützten Namens
 - durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Spezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - soweit durch diese Verwendung das Ansehen der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird
- jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung
- alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken (z.B. Formulierungen mit dem Zusatz „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“ o.ä.)
- alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.



Die Verwendung des Unionszeichens nach Artikel 120 der VO (EU) Nr. 1308/2013 ist nicht verpflichtend. Soll das Erzeugnis jedoch mit dem Siegel etikettiert werden, sind die Vorgaben der VO (EU) Nr. 668/2014 Anhang X zu beachten. Das Siegel darf erst verwendet werden, wenn der Beschluss der Europäischen Kommission, den Schutz zu gewähren, veröffentlicht ist.

3. Amtliche Kontrollen

Die jährliche Kontrolle besteht gemäß Art. 19 der VO (EU) 2019/34 aus einer Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen der Produktspezifikation. Außerdem aus einer organoleptischen und analytischen Untersuchung bei Erzeugnissen mit Ursprungsbezeichnung bzw. bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe entweder nur aus einer analytischen oder einer organoleptischen und analytischen Untersuchung.
Die Zuständigkeit für die Kontrollen liegt bei den Bundesländern.

Teil IV: Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt können nur allgemeine Informationen gegeben werden.

Abrufbare Zusatzinformationen und Formulare finden Sie auf der homepage der BLE unter.

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/geschuetzte-ursprungsbezeichnung_node.html

Bitte informieren Sie sich auch unter folgenden Links:

BMEL-Internet:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Weinbau/_Texte/E-Bacchus.html

BLE-Internet:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/eu-qualitaetskennzeichen_node.html

Für darüber hinaus gehende Fragen erteilen Ihnen in der BLE weitere Auskunft:
Frau Gestier 0228 – 6845 3222 und Frau Hammerstein 0228 – 6845 3923.